

Notwendige Verteidigung und Bestellung eines:r Pflichtverteidigers:in

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22, NJW 2022, 2126; NStZ 2022, 693

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte S war Medienaktivist in Muhassan (Syrien). Am 10.07.2012 wirkte er an der Hinrichtung eines Oberstleutnants der syrischen Streitkräfte mit, der zuvor bei gewaltsamen Auseinandersetzungen gefangen genommen worden war, indem er das gesamte Geschehen inkl. Tötung filmte. Die Aufnahme wurde durch ihn propagandistisch kommentiert und im Internet veröffentlicht. Der Angeklagte S wurde dreimal polizeilich vernommen. Vor allen Vernehmungen wurde er darüber belehrt, dass er im Fall der notwendigen Verteidigung die Bestellung eines Pflichtverteidigers „beanspruchen“ könnte. Der Angeklagte äußerte sich unter Einbeziehung eines Dolmetschers ohne dass ein Verteidiger bestellt worden wäre. Das OLG Düsseldorf verurteilte den Angeklagten S unter Einbeziehung der Vernehmungsergebnisse zur Beihilfe zum Kriegsverbrechen gegen eine Person durch Tötung in Tateinheit mit Beihilfe zum Mord und mit Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren. Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung des § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH führt zunächst allgemein aus, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO nicht für sich genommen eine Pflichtverteidigerbestellung gem. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO gebiete. Nach der aktuellen Rechtslage erfolgt eine unverzügliche Bestellung eines Pflichtverteidigers immer dann, wenn dies durch den Beschuldigten nach Belehrung beantragt wird (§ 141 Abs. 1 S. 1 StPO) oder wenn ersichtlich ist, dass der Beschuldigte insbesondere im Rahmen einer Vernehmung nicht fähig ist, sich selbst zu verteidigen (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO). Dies ergibt sich aus der Regelungssystematik der geltenden Gesetzesfassung. Das Antragsersfordernis stelle auch keinen Verstoß gegen die RL (EU) 2016/1919 dar. Zwar soll durch diese erreicht werden, dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung bewilligt wird. Hieraus ergebe sich aber nicht, dass dies von Amts wegen geschehen muss. Ein Antragsersfordernis sei hiernach grundsätzlich (außer in Fällen der Schutzbedürftigkeit) möglich. Auch läge hierin kein Verstoß gegen das Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung, da ja gerade auf die individuelle Schutzbedürftigkeit im Rahmen einer Gesamtabwägung abgestellt werde. Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Selbst wenn die Bestellung im vorliegenden Fall möglicherweise zu Unrecht unterblieben ist, ziehe dies noch kein Verwertungsverbot im konkreten Fall nach sich.

III. Problemstandort

Das Recht der notwendigen Verteidigung ist ein besonders praxisrelevanter Regelungskomplex in der StPO und in diesem Fall überdies sehr klausurgeeignet mit Verwertungsverboten und europakonformer Auslegung verknüpft.